

in Bern, zu entsprechen, und demselben für sein neubeendetes Werk, das unter dem Titel: Voyage pittoresque depuis Lausanne jusqu'au mont St. Bernard, en 14 feuilles dessinées, coloriées et gravées par Sl. Weibel, die malerischen Gegenden von Lausanne bis zum großen St. Bernhard darstellt, das Privilegium exclusivum dahin zu ertheilen, daß der Nachschick und der Verkauf von Copien dieses Werks in gleicher Form und Größe in hiesigem Kanton untersagt seyn solle.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Bücher-Censur-Commission zur Execution in die Hand gelegt und dem Geheimen Rathe des Ebl. Vorortes Bern mit Begleitschreiben zu Händen des Herrn Weibel als Protokollauszug übersandt.

Publication des Kleinen Rathes
vom 20. Weinmonath 1818, betreffend
das Gedächtniß- und Dankfest der Re-
formation oder Kirchenverbesserung.

Wir Bürgermeister und Rathe des Kantons Zürich entbieten allen unsern lieben getreuen Kantonsewohnern und Angehörigen unsern wohlge-

neigten Willen, und geben ihnen hiedurch folgendes zu vernehmen:

Mit dem ersten Jenner des nächstbevorstehenden Jahres 1819 erfüllt sich das dritte Jahrhundert, seitdem durch die Gnade Gottes das für unsere vaterländische Kirche höchstgesegnete Werk der Reformation gegründet ward, in Folge dessen eine Kirchen- und Glaubensverbesserung mittelst Verkündung des Göttlichen Wortes nach evangelischer Lehre in ihrem reinen und lautern Sinne, zu Stande kam, und sich unter Göttlichem Segen in ihren wohlthätigen Wirkungen immer weiter ausbreitete, fortpflanzte und befestigte.

Erfüllt von Freude und Dank gegen die allmächtige Vorsehung, welche allen Gliedern unsrer Kirche das unendliche Glück zu Theil werden ließ, an der leitenden Hand frommer Religionslehrer zu eigener Betrachtung des Göttlichen Wortes zu gelangen, und also aus dieser Quelle des Heiles selbst zu schöpfen, haben wir gleich unsern seligen Standesvorfahren, vor ein- und zweyhundert Jahren, angemessen und zweckmäßig erachtet, zur Erinnerung an dieses, für Kirche, Staat und Schulen so außerordentlich wichtige und große Ereigniß, auch dormalen auf den ersten Jenner No. 1819 ein eigenes Gedächtniß- und Dankfest zu feiern, um sowohl das Geschichtliche dieser

Kirchenverbesserung, als die glücklichen Folgen derselben und die daraus herfließenden Pflichten neuerdings bekannt zu machen und jedermann zu würdiger Benutzung an's Herz zu legen.

Wir verordnen desnachen, daß der erste Jenner als ein heiliger Festtag solle gefeyert und Morgens und Nachmittags Haupt-Gottesdienst mit Predigt und eigens dazu verfaßten Gebeten und Gesängen gehalten werden, zu dessen Besuche wir jedermännlich auffordern und ermuntern.

Es sollen daher an diesem Tage, so wie am Vorabende, (dem Sylvester), alle sonst üblichen Belustigungen, so wie Mahlzeiten, Besuch von Births-, Schenk- und Gesellschaftshäusern u. dgl. untersagt seyn. Samstag der 2te Jenner mag zwar als Werktag angesehen werden, ist aber hauptsächlich zur Belehrung und Erbauung besonders der größern Jugend bestimmt, desnachen in der Stadt verschiedene von Kirche und Schule veranstaltete religiöse Feyerlichkeiten und Vorträge statt finden, auf dem Land aber allenthalben Vormittags in den Kirchen das wesentlich Geschichtliche der Reformation mit religiöser Anwendung, nach einer von dem hochwürdigen Kirchencath entworfeneu und von uns genehmigten nähern Anordnung behandelt werden solle. Sonntag der 3te Jenner ist als Nachfest und Neujahrstag zu feyern; hingegen

werden dann die anständigen Neujahrs-Ergötzlichkeiten, welche gewöhnlich am Berchtoldstag stattfinden, auf Montag den 4ten Jenner verschoben.

Wir wünschen und hoffen, daß jedermann die hohe Wichtigkeit und den Zweck dieser Secularfeier einsehen, Gott für die große Wohlthat der rein Evangelischen Lehre nach seinem heiligen Worte, herzlich danken, ihn für die Fortdauer des ungestörten Genußes und fernere Ausbreitung der heiligen Schriften erleben, und alle darin enthaltenen Lehren zu seinem Heil anwenden möge!

Damit aber diese Feier würdig begangen und keineswegs gestört werde, tragen wir allen unsern Ober- und Unter-Vollziehungsbeamten auf, sorgfältig zu wachen, daß Stille und Andacht allenthalben beobachtet werde; und sollte wider Verhoffen jemand dagegen handeln, so solle solches ohne Ansehn der Person gelaidet und bestraft werden.

Diese unsre Verordnung ist zu jedermanns Kenntniß Sonntags den 13. Christmonath ab allen Kanzeln zu verlesen.

Wir bitten Gott um seinen Segen dazu.

Geben in unserer Rathsversammlung
den 20. Weinmonath 1818.

Im Nahmen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Dritte Staatschreiber,

H o t t i n g e r.